



Satzung

Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein e.V.
(Stand 13. August 2013)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der "Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein" ist ein eingetragener Verein.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kiel. Der Arbeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist unabhängig, parteipolitisch neutral und ist selbstlos tätig. Er verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des geltenden Steuerrechts. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf sein Vermögen. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Mitglieder des Vorstandes und der Verwaltungsratsvorsitzende erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vereinsvermögen nur einer gemeinnützigen Körperschaft zugewendet werden, die die Ziele gemäß § 3 dieser Satzung verfolgt. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Delegierten-Versammlung mit 3/4-Mehrheit; die Zuwendung darf erst nach Zustimmung der Finanzverwaltung erfolgen. Es ist unzulässig, das Vermögen ganz oder teilweise auf Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern des Vereins zu übertragen.

§ 3 Ziele

- (1) Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, der Allgemeinheit zu nutzen durch Förderung des demokratischen Staatswesens. Insbesondere wird er zur Wahrung der staatsbürgerlichen Rechte und der Belange der Steuerzahler und zur Wahrung der Steuermoral darauf hinwirken, dass
 1. die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in Gesetzgebung und Verwaltung beachtet werden,

2. die Steuer-, Abgaben- und Gebührenpolitik sinnvoll und gerecht ist und das Steuer-, Abgaben- und Gebührenrecht vereinfacht wird,
 3. das Steuer-, Abgaben- und Gebührenrecht vernünftig ausgelegt und angewendet wird, wobei auf die Leistungsfähigkeit der Steuerzahler Rücksicht zu nehmen ist,
 4. die öffentliche Hand ihre Einnahmen und Ausgaben in allen Einzelheiten allgemein verständlich darlegt,
 5. der Geldwert durch die öffentliche Ausgabenwirtschaft nicht gefährdet wird,
 6. die wirtschaftlichen Beteiligungen der öffentlichen Hand und öffentlichen Leistungsanbietungen weitgehend privatisiert werden,
 7. über das Steuer-, Gebühren- und Abgabenrecht umfassend informiert wird.
- (2) In Fragen grundsätzlicher Bedeutung, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, können Verfahren oder Musterprozesse in Angelegenheiten des Absatz 1 ganz oder teilweise auf Kosten des Vereins geführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand; er kann auch den Prozessbevollmächtigten bestimmen.

§ 4 Geschäftsjahr und Bekanntmachung

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Kiel.
- (3) Bekanntmachungen erfolgen durch die Zeitschrift des Bundes der Steuerzahler.

§ 5 Dachorganisation

Der Verein gehört dem „Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.“ als Mitglied an, in dem sich die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland unter dem Namen Bund der Steuerzahler bestehenden Vereine zusammengeschlossen haben.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen werden, die ihren Wohnsitz, eine Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im oder eine besondere Beziehung zum Lande Schleswig-Holstein haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die jeweils für ein Beitragsjahr im voraus zu entrichten sind. Das Beitragsjahr beginnt mit dem ersten Tag des Monats, für den die Aufnahme bestätigt worden ist. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Delegierten-Versammlung festgesetzt.
- (3) Die Mitglieder erhalten die Zeitschrift des Bundes der Steuerzahler kostenlos.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Insolvenz, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des nächsten Beitragsjahres erklärt werden. Er ist gegenüber dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief zu erklären.

- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, insbesondere die Nichtzahlung des Beitrages trotz entsprechender Mahnung, zulässig.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss kann ein Mitglied binnen eines Monats den Verwaltungsrat anrufen. Dieser hat über den Widerspruch des Mitgliedes innerhalb eines Monats nach Eingang des Widerspruchs zu entscheiden; diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 8 Gliederung und Organe des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in Kreis- oder Bezirksverbände.
- (2) Organe des Vereins sind
 1. die Delegierten-Versammlung
 2. der Verwaltungsrat
 3. der Vorstand

§ 9 Kreisverbände

- (1) Der Verein bildet Kreis- oder Bezirksverbände, in denen die Mitglieder eines oder mehrerer Stadt- oder Landkreise zusammengeschlossen sind. Die Kreis- oder Bezirksverbände sollen möglichst mit den politischen Stadt- oder Landkreisgrenzen übereinstimmen.
- (2) Die Kreis- oder Bezirksverbände wählen die Delegierten und deren Stellvertreter für die Delegierten-Versammlung des Vereins. Im übrigen ist ihre Aufgabe die Förderung der in § 3 aufgeführten Ziele des Vereins. Diese Aufgabe wird durch die Beiräte wahrgenommen.
- (3) Der Beirat wird von der jeweiligen Mitgliederversammlung des Kreis- oder Bezirksverbandes gewählt. Die Zahl der Mitglieder des Beirats bestimmt die Mitgliederversammlung. Ein Beirat soll wenigstens drei Mitglieder haben. Die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Beirates und den/die Stellvertreter/in wählen die Beiräte aus ihrer Mitte.
- (4) Die Beiräte sind bei ihrer Tätigkeit an die Richtlinien des Vereins gebunden.

§ 10 Delegierten-Versammlung

- (1) Die Delegierten-Versammlung besteht aus
 1. den 30 Delegierten der Kreis- oder Bezirksverbände
 2. der/dem Vorsitzenden der Beiräte der Kreis- oder Bezirksverbände oder deren Vertreter/innen,
die Mitglied des Beirats sein müssen
 3. den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes.
- (2) Die Zahl der Delegierten in den einzelnen Kreis- oder Bezirksverbänden wird nach dem d'Hondt'schen System ermittelt und den Verbänden rechtzeitig vor der Delegierten-Versammlung mitgeteilt. Maßgebend für die Zahl der Delegierten in den einzelnen Kreis- oder Bezirksverbänden ist der Mitgliederbestand am 1. Januar des laufenden Jahres.
- (3) Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes können nicht zugleich Delegierte der Kreis- oder Bezirksverbände sein.

§ 11 Aufgaben der Delegierten-Versammlung

- (1) Die Delegierten-Versammlung beschließt über
 1. Die Änderung der Satzung,
 2. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 3. die Wahl und Abberufung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren angemessene Aufwandsentschädigung,
 4. die Höhe des Aufwandes bei Zusammenkünften von Gremien des Vereins,
 5. die Wahl und Abberufung zweier Rechnungsprüfer/innen,
 6. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter/innen,
 7. den Bericht des Vorstandes,
 8. den Jahresabschluss,
 9. die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
 10. Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder Verwaltungsrat unterbreitet werden,
 11. Anträge aus der Delegierten-Versammlung,
 12. Anträge der Kreis- oder Bezirksverbände,
 13. die Auflösung des Vereins.
- (2) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4-Mehrheit.
- (3) Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung nach § 10 (1) hat eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar.

§ 12 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und den/die Vertreter/in.
- (2) Die Amtsdauer jedes Mitglieds beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat ist das Aufsichtsorgan des Vereins. Er hat insbesondere
 1. die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen und den Vorstand zu beraten,
 2. den Haushaltsplan, den Jahresabschluss und den Jahresbericht des Vorstandes zu prüfen,
 3. der Delegierten-Versammlung Vorschläge zur Abstimmung vorzulegen,
 4. über Widersprüche von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss zu beschließen.
- (2) Ist Gefahr im Verzuge, kann der Verwaltungsrat ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grunde vorläufig von seinem Amte entheben. Ein solcher Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates. Über eine endgültige Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die außerordentliche Delegierten-Versammlung, die hierzu gesondert einzuberufen ist.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der oder dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von der Vertreterin bzw. dem Vertreter geleitet; es ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von der Vertreterin oder dem Vertreter, mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates oder auf Antrag des Vorstandes muss innerhalb von zehn Tagen eine Sitzung des Verwaltungsrates einberufen werden.

- (4) Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Verwaltungsrat kann zu seiner Beratung und Unterstützung weitere Mitglieder hinzuwählen, die jedoch kein Stimmrecht haben.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten
 2. zwei Vizepräsidenten
 3. dem/der Schatzmeister/in
 4. drei Beisitzern
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin bzw. der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und der/die Schatzmeister/in, wobei jeweils zwei gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis darf der/die Schatzmeister/in nur vertreten, wenn Präsidentin bzw. Präsident und gleichzeitig einer der Vizepräsidenten oder beide Vizepräsidenten verhindert sind.
- (3) Die Amtsdauer jedes Mitgliedes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Tätigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über die Richtlinien der Arbeit des Vereins. Er ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben besondere Ausschüsse einzusetzen.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident, im Falle der Verhinderung einer der Vizepräsidenten, führt den Vorsitz im Vorstand. Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, im Falle der Verhinderung von einem der Vertreter, anberaumt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern muss innerhalb von einer Woche eine Sitzung einberufen werden. Es ist ein Protokoll zu führen.
- (3) Die Einberufung zur Vorstandssitzung muss so rechtzeitig erfolgen, dass jedem Mitglied die Möglichkeit zur Teilnahme gegeben ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Erfordert die Bedeutung einer Angelegenheit keine mündliche Beratung, so kann die Präsidentin bzw. der Präsident die Zustimmung der Mehrheit der übrigen Mitglieder des Vorstandes schriftlich oder telefonisch einholen. Die auf diesem Weg eingeholten Beschlüsse sind auf der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.
- (5) Bei weitreichenden Entscheidungen, für die die Präsidentin bzw. der Präsident wegen der Bedeutung oder der Eile der Angelegenheit keinen Vorstandsbeschluss herbeiführen kann, hat die Präsidentin bzw. der Präsident die Zustimmung wenigstens zweier weiterer Mitglieder des Vorstandes einzuholen. Eine auf diesem Wege getroffene Entscheidung ist auf der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.

§ 16 Landesgeschäftsstelle und Landesgeschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine Landesgeschäftsstelle. Diese führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstandes.

- (2) Für die Landesgeschäftsstelle soll eine Geschäftsführung bestellt werden. Diese ist dem Vorstand verantwortlich.
- (3) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates die Landesgeschäftsführung gemäß § 30 BGB zum besonderen Vertreter des Vereins bestellen. In diesem Falle erlässt er für deren Wirkungskreis sowie den Umfang der Vertretung besondere Richtlinien. Die Landesgeschäftsführung bleibt auch dann den Weisungen des Vorstandes unterworfen.
- (4) Aufgabe der Landesgeschäftsführung ist im übrigen, die Verbindung zu den Beiräten der Kreis- oder Bezirksverbände zu halten und diese bei ihrer Arbeit für den Verein zu unterstützen.

§ 17 Versammlungsordnung

- (1) Die Versammlung nach dieser Satzung leitet
 1. in der Mitgliederversammlung im Kreis- oder Bezirksverband die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Beirats, im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter oder bei deren/ dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Beirats,
 2. in der Delegierten-Versammlung die Präsidentin bzw. der Präsident, im Falle der Verhinderung einer der Vizepräsidenten.
- (2) Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht in dieser Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (3) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Versammlung soll einmal im Jahr stattfinden, sie muss jedoch alle zwei Jahre stattfinden. Die Delegierten-Versammlung ist von dem/der Versammlungsleiter/in mit einer Frist von vier Wochen, die übrigen Versammlungen sind mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen, wobei die Tagesordnung mitzuteilen ist. Die Einberufung kann schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift erfolgen.
- (5) Anträge zur Versammlung können gestellt werden
 1. zur Delegierten-Versammlung von den Delegierten und den Kreis- oder Bezirksverbänden sowie vom Vorstand und vom Verwaltungsrat
 2. zur Mitgliederversammlung im Kreis- oder Bezirksverband von einer Gruppe von mindestens zwei vom Hundert der Mitglieder sowie von jedem Mitglied des Beirats.

Die Anträge müssen in der nächsten Versammlung behandelt werden, wenn sie vierzehn Tage vor einer Delegierten-Versammlung oder fünf Tage vor einer sonstigen Versammlung eingegangen sind, und zwar bei der Landesgeschäftsstelle, soweit es sich um Anträge zur Delegierten-Versammlung handelt, bei dem/der Vorsitzenden des Beirats, soweit es sich um Anträge zur Mitgliederversammlung des Kreis- oder Bezirksverbandes handelt. Bei Anträgen zur Delegierten-Versammlung hat die Landesgeschäftsstelle die Anträge zu vervielfältigen und den Delegierten rechtzeitig vor Beginn der Versammlung zuzustellen.

- (6) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und die nicht gemäß Absatz 5 gestellt sind, ist eine Beschlussfassung nur zulässig, wenn die Mehrheit zustimmt. Anträge zur Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (7) Die Tagesordnung der Delegierten-Versammlung muss mindestens enthalten,
 1. die Feststellung der Anwesenheitsliste
 2. den Bericht des Vorstandes

3. den Bericht des Verwaltungsrates
 4. den Bericht des Rechnungsprüfers bzw. der Rechnungsprüferin
 5. Anträge
und, sofern Wahlen anstehen, die genaue Angabe der abzuhaltenden Wahlen.
- (8) Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen
1. zur Delegierten-Versammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen des Verwaltungsrates oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Delegierten mit einer Frist von zehn Tagen
 2. zur Mitgliederversammlung des Kreis- und Bezirksverbandes auf Beschluss des Beirats oder mindestens zwei vom Hundert der Mitglieder des Kreis- oder Bezirksverbandes, und zwar durch den/die Versammlungsleiter/in mit einer Frist von zehn Tagen. Der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung beizugeben.
- (9) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist unaufgefordert der Landesgeschäftsstelle zum Verbleib zu übersenden.
- (10) Eine Abschrift der Niederschrift über die Delegierten-Versammlung ist binnen eines Monats nach der Versammlung allen Delegierten zuzustellen. Sie gilt als genehmigt, wenn die anwesend gewesenen Delegierten nicht innerhalb von zwei Wochen nach Abgang der Niederschrift Einwendungen gegen deren Inhalt oder Fassung erheben. Werden Einwendungen erhoben, so hat der Verwaltungsrat endgültig über den Inhalt und die Fassung der Niederschrift zu beschließen.

§ 18 Wahlordnung

- (1) Nach dieser Satzung durchzuführende Wahlen leitet
 1. in der Mitgliederversammlung des Kreis- oder Bezirksverbandes der/die Vorsitzende des Beirats, im Falle der Verhinderung der/die Stellvertreter/in.
 2. in der Delegierten-Versammlung die Präsidentin bzw. der Präsident, im Falle der Verhinderung einer der Vizepräsidenten, die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten leitet die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Falle deren/dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Verwaltungsrats.
- (2) Die Wahlen erfolgen mit verdecktem Stimmzettel. Die Versammlung kann beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchführen zu lassen, sofern nicht ein Mitglied widerspricht.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige oder unbeschriftete Stimmzettel nicht zu berücksichtigen.
- (4) Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl. Wird auch in der engeren Wahl ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los.
- (5) Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen. Der Obmann des Wahlausschusses hat im Falle der Losentscheidung das Los zu ziehen.
- (6) Auf Antrag des Verwaltungsrates kann die Delegierten-Versammlung Mitglieder des Vorstandes oder des Verwaltungsrates auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abwählen, wenn

durch deren ungenügende Mitarbeit die Beschlussfähigkeit des Vorstandes oder des Verwaltungsrates wiederholt gefährdet worden ist.

- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Verwaltungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, aus welchen Gründen auch immer, so wählt das entsprechende Gremium ein Ersatzmitglied selbst hinzu. Dessen Amtszeit läuft bis zur nächsten Delegierten-Versammlung. Diese wählt ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 19 Prüfer

Der Verwaltungsrat kann mit der Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 13 (1), Ziff. 2, einen Abschlussprüfer beauftragen. Mit der Abschlussprüfung kann nur beauftragt werden, wer für derartige Prüfungsarbeiten öffentlich bestellt ist. Unabhängig davon werden zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer/innen von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 20 Schiedsgericht

- (1) Über die Streitigkeiten der Mitglieder untereinander oder über Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Rechtsstreitigkeiten, die die Einziehung der Mitgliederbeiträge betreffen, gehören nicht zur Zuständigkeit des Schiedsgerichts.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann/einer Obfrau und zwei Beisitzern, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrats oder der Delegierten-Versammlung können nicht zugleich Mitglied des Schiedsgerichts sein. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden auf Dauer von drei Jahren gewählt. Der Obmann/die Obfrau muss die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen in der Gültigkeit dadurch nicht berührt.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die bisherige Satzung des Vereins wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. August 2013 in § 11 (3) geändert und ergänzt.